

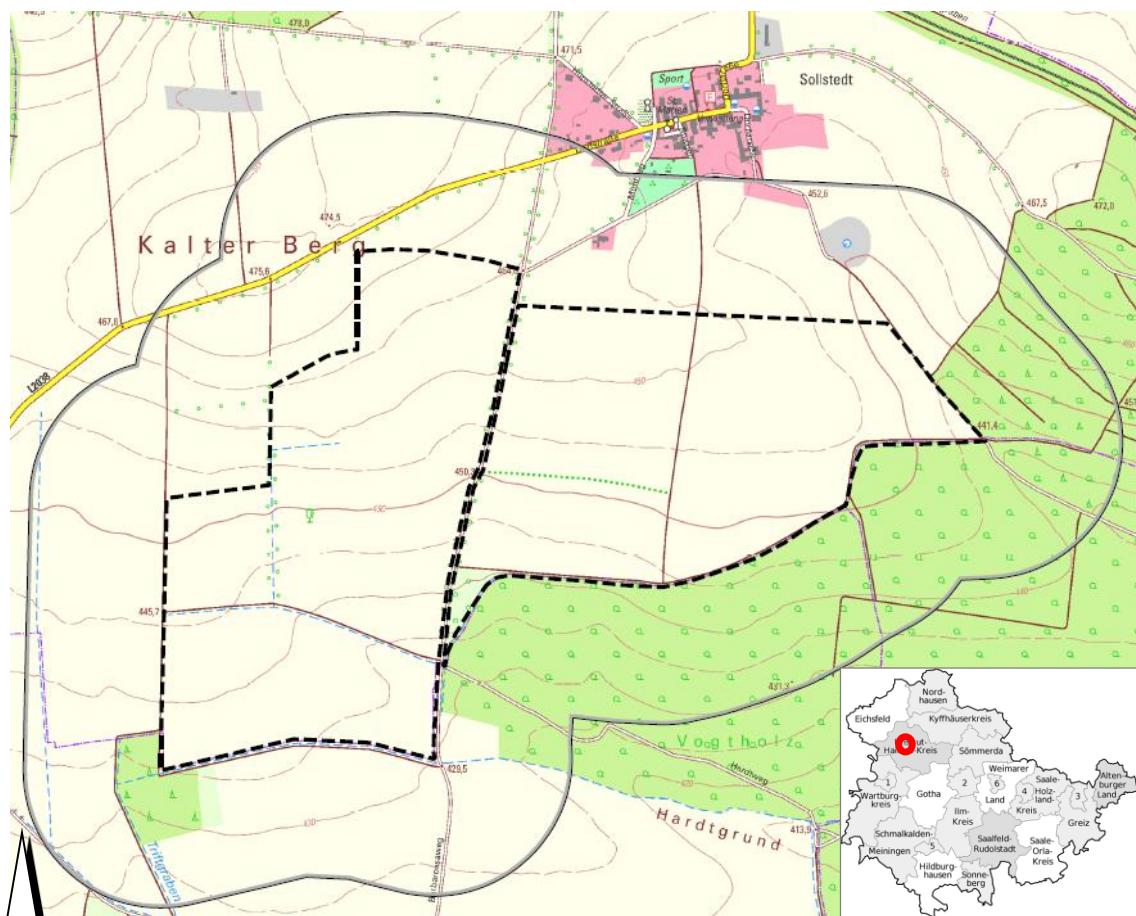
Artenschutzfachbeitrag

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -

zum Bebauungsplan

„Solarpark Sollstedt“

Landkreis Unstrut-Hainich / Thüringen



Gemeinde Unstruttal

Herrenstraße 43; 99996 Unstruttal

Planungsbüro Dr. Weise

GmbH



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Auftragnehmer: **Planungsbüro Dr. Weise GmbH**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0
Mail: info@pltweise.de
Internet: <http://www.pltweise.de>

Bearbeitung: M. Sc. Verena Weber

Stand: Vorentwurf - 11/2025

Quelle Titelseite: Thüringen Viewer, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen [Abruf 06/2025];
Plangebiet in Schwarz

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	4
2	GRUNDLAGEN	4
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
4	WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	6
5	DATENGRUNDLAGEN	6
6	AUSWAHL PLANRELEVANTER ARTEN/ARTENGRUPPEN.....	7
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	10
7.1	WIRKUNGSPROGNOSE BRUTVÖGEL IN HECKENSTRUKTUREN UND GEHÖLZEN	10
7.2	WIRKPROGNOSE FELDVÖGEL / BODENBRÜTER:	13
8	ZUSAMMENFASSUNG	16
9	MAßNAHMENBLÄTTER	17
10	QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	18

1 Einführung

Im Ortsteil Sollstedt wird beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaikfreiflächenanlage“ für den Betrieb einer PV-Anlage in der Gemarkung Sollstedt, Flur 2 und Flur 3 zu schaffen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien geleistet werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 106 ha.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu ist ein Artenschutzfachbeitrag einzureichen.

2 Grundlagen

Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten wird geprüft, inwieweit durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (§ 44 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten nach Anhang IV der FFH-RL) bestimmt,
2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und

4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zwar gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben, jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotsregelungen auf

- ▶ Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- ▶ europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- ▶ Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde. In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden. Im Artenschutzfachbeitrag werden zunächst auf Grundlage vorliegender Artdaten, der Habitatanalyse sowie der aktuellen Kartierung die real bzw. potenziell vorkommenden Arten im Gebiet ermittelt. Im Weiteren ist dann anhand der artspezifischen Empfindlichkeit und der zu erwartenden Projektwirkungen zu prüfen, welche Arten/Artengruppen im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein können und – wenn erforderlich – welche Vermeidungs- bzw. schadensbegrenzenden Maßnahmen ergriffen werden können, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteiles Sollstedt der Gemeinde Unstruttal. Östlich und südlich befinden sich Waldflächen, im Südwesten grenzt eine Ruderalfäche an den Geltungsbereich. Ansonsten wird das Plangebiet von weiteren Ackerflächen umgeben.

Das Vorhabengebiet besteht aus zwei Teilbereichen und wird durch einen landwirtschaftlichen Weg geteilt. Der westliche Teil des Plangebietes umschließt die Flurstücke 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, Flur 2, sowie die Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 88, 89, 104,

Flur 3 der Gemarkung Sollstedt. Der östliche Teil des Plangebietes umfasst die Flurstücke 17, 18, 19/2, 20/3, 21/1, 22/1, 23/2, 24/2, 26/2, 27/2, 28/1, 28/4, 29, 91, 92, 94, sowie Teilflächen der Flurstücke 19/1, 20/4, 21/2, 22/2, 23/1, 24/1, 26/1, 27/1, 28/3, 93, Flur 3 der Gemarkung Sollstedt. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 106 ha.

Das Plangebiet stellt sich als Ackerland dar. Dieses wird durch Grünwege sowie lineare Heken- und Gehölzstrukturen unterbrochen. Westlich des Waldrandes befindet sich eine kleine Ruderalfäche (§ Halöbtrockenrasen) mit Sukzessionsgehölzen im Plangebiet.

4 Wirkungen des Vorhabens

- ▶ Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von geringwertigen bis mittelwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen / Habitaten durch Überbauung oder Umnutzung. Möglichkeit der Barriere-Wirkung durch Zäunung der Anlage
- ▶ Baubedingt: Flächeninanspruchnahme von geringwertigen bis mittelwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen durch Baumaßnahmen. Tötung und Störung von Tieren während der Baufeldfreimachung und Errichtung des Solarparks.
- ▶ Betriebsbedingt: Eintrag stofflicher Emissionen (Pflege, Wartung, Havariefall)

Säugetiere:

- ▶ Nach bisherigem Kenntnisstand (ARGE 2007) meiden die Säuger nach einer gewissen Gewöhnungsphase selbst große Moduleinheiten nicht mehr, vorausgesetzt eine Absperzung durch Zäune wurde gemieden. In der Regel werden die PV-Freiflächenanlagen zur Vermeidung von Diebstahl jedoch mit einem Zaun geschützt. Im Allgemeinen wirkt sich die Vegetationsentwicklung, das Fehlen mechanischer Bodenbearbeitung und das Unterlassen des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden günstig auf die Lebensraumfunktion für Klein- und Mittelsäuger aus. BfN (2024): „*Systematische Untersuchungen zu Vorkommen von Säugetieren in Solar-Freiflächenanlagen liegen nicht vor. Zufallsfunde belegen jedoch, dass insbesondere Kleinsäuger bei entsprechenden Durchlässen bzw. Abständen zwischen Geländeoberfläche und Zaununterkante weiterhin auf den Flächen anzutreffen sind.*“

5 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten und ihrer Lebensräume voraus. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet dies aber nicht, dass der Vorhabenträger ein lückenloses Arteninventar zu erheben hat (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rn. 54 ff.). Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (STMI 2013).

In der Vorprüfung wird der Bestand zunächst auf Grundlage der vorliegenden Artdaten sowie der Biotopt- und Sonderstrukturen (artspezifische Nischen wie Höhlen, Gebäude) im Plange-

biet ermittelt. Daraus ergibt sich ein Überblick über die im Gebiet real und potenziell vorkommenden Arten. Im Weiteren ist dann anhand der artspezifischen Empfindlichkeit und der zu erwartenden Projektwirkungen zu prüfen, welche Arten / Artengruppen projektrelevant sind. Eine Vorabstimmung des Vorhabenträgers mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Unstrut-Hainich ergab eine mögliche Betroffenheit der Avifauna, Fledermäusen und Reptilien.

Für die Relevanzprüfung werden die für Thüringen verfügbaren Planungsgrundlagen (Artensteckbriefe - TLUBN 2009, Vogelzugkarten - TLUBN/VSW 2016, FIS Naturschutz) ausgewertet, ergänzt durch Literaturrecherchen und Ergebnisse der eigenen Ortsbegehungen und Faunaerfassungen (Planungsbüro Dr. Weise GmbH 2025).

Für Inhalt und Gliederung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Beurteilung im Rahmen der Wirkprognose wurden fachlich anerkannten Leitfäden und Methodenhinweise wie HMUELV (2011), LANA (2010), LfU (2020), MLUL (2018), RUNGE et al. (2010), SMEETS+DAMASCHEK et al. (2009), STMI Bayern (2018), TLWVA (2007), TRAUTNER et al. (2006), WARNKE & REICHENBACH (2012) u. a. herangezogen.

Folgende Daten wurden ausgewertet:

- Abstimmung des Vorhabenträgers über den Untersuchungsrahmen der Faunaerfassungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Unstrut-Hainich
- Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes im Rahmen der Faunaerfassung
- Ergebnisse der Faunaerfassungen zu Avifauna und Reptilien (Planungsbüro Dr. Weise GmbH 2025)
- Artenlisten (1+3) und Artensteckbriefe von Thüringen (TLUG 2009, TLUBN 2022, TLUBN 2024),
- Rast- und Zugvogelkarte Thüringen (TLUBN/VSW 2016)
- Weitere Literatur und Gutachten gem. Literaturverzeichnis.

6 Auswahl planrelevanter Arten/Artengruppen

Die fachliche Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum bilden die Thüringer Artenlisten (TLUBN 2022 und TLUBN 2024). Sie enthalten die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (53 Tier- und 3 Pflanzenarten) sowie alle europäischen Vogelarten (250 Arten) nach Art. 1 der Vogelschutz-RL. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die dazugehörigen Arten, zusammengefasst nach Artgruppen (vollständige Artenlisten unter <https://tlubn.thueringen.de/>).

	Pflanzen	Säugetiere	Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Vögel	GESAMT
Arten in Thüringen	3	7	20	2	11	7	1	4	1	250	306
Relevanz für die Planungsziele	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	

Im Ergebnis der Geländebegehung sowie Faunakartierungen zu Brutvögeln und Reptilien konnten entsprechend der betroffenen Biotopstrukturen, Habitateignungen und Erfassungen folgende Artgruppen im Eingriffsgebiet von vornherein als planungsrelevant ausgeschlossen werden:

- ▶ **Pflanzen:** Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der europäisch geschützten Pflanzenarten, bzw. sind keine geeigneten Habitate vom Vorhaben betroffen. Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus Acker.
- ▶ **Säugetiere (ohne Fledermäuse):** Die von den Planungen betroffenen Lebensräume sind als Lebensstätten für Wolf, Wildkatze, Luchs, Biber und Fischotter nicht geeignet. Wanderrouten der Arten sind hauptsächlich an Waldrändern oder durchgehenden Heckenstrukturen bzw. entlang von Gewässern zu erwarten. Im Plangebiet sind einzelne Heckenstrukturen vorhanden, die die Waldgebiete südlich und nordwestlich des Plangebietes zumindest eingeschränkt verbinden. Sie bilden aber bis auf den Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges, der die beiden Teilgebiete des Plangebietes trennt, keine durchgängigen Verbindungsstrukturen. Von der Planung kann durch die Einzäunung und die Größe der geplanten Anlage eine Zerschneidung der Funktionsräume ausgehen. Um weiterhin den Biotopverbund sicherzustellen, wird die Anlage von Großsäugerkorridoren als Vermeidungsmaßnahme mit aufgenommen. Es wird angenommen, dass die meisten Arten den nördlich des Plangebietes gelegenen „Mühlhäuser Landgraben“ als Verbindungskorridor nutzen, da dieser über lange Strecke Waldbereiche miteinander verbindet und einen breiten, durchgängig bewaldeten Korridor darstellt. Eine Tötung von Individuen die über das normale Tötungsrisiko hinausgeht, kann durch die Planung nicht ausgelöst werden. Die Haselmaus besiedelt vor allem gebüscht- und niederholzreiche Wälder (besonders naturnahe Buchenwälder), Waldränder und Lichtungen. Entsprechende Biotope sind von den Planungen nicht betroffen. Auf ein potenzielles Vorkommen im angrenzenden Waldbereich wird das Vorhaben keine Auswirkungen haben., Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Eine Zerschneidung von Wanderkorridoren ist entlang der Heckenstrukturen potenziell möglich, wird aber durch die geplanten Wildtierkorridore vermieden, die den Biotopverbund weiterhin gewährleisten.
Das Vorkommen des Feldhamsters hängt stark von den vorherrschenden Bodeneigenschaften ab. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Nachweisgebiets des Feldhamsters, auch im Kartendienst des TLUBN (Ausweisung pot. bodenbezogener Feldhamsterhabitats) wird die Fläche bodenbezogen nicht als potenzielles Feldhamsterhabitat eingestuft. Die vorherrschenden Böden sind sehr steinig und daher für den Feldhamster nicht geeignet. Ein Vorkommen des Feldhamsters wird daher ausgeschlossen.
- ▶ **Fledermäuse:** Es befinden sich keine geeigneten Strukturen im Plangebiet, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären (keine größeren Gehölze mit Höhlen, Gebäude, Stollen). Eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat durch Fledermäuse mit Quartier im angrenzenden Siedlungs-/ Garten-/ Waldbereich ist potenziell möglich. Allerdings stellt das Plangebiet als intensiv genutzte Ackerfläche kein hochwertiges Nahrungshabitat dar. Es befinden sich weitere Ackerflächen in der Umgebung, welche weiterhin als potenzielle Nahrungsflächen von Fledermäusen genutzt werden können. Auch nach Errichtung der PV-Anlagen kann die Planfläche (extensiv genutztes Grünland) von Fledermäusen als Nahrungsfläche genutzt werden. Die Nahrungsgrundlage (Insektenzahl) wird sich durch den Wechsel von Acker zu Grünland und den Verzicht auf Düngemittel und Bodenumbruch

verbessern. Eine Betroffenheit von Lebensstätten und essentieller Nahrungshabitate von Fledermäusen kann daher ausgeschlossen werden. Wichtige Flugkorridore strukturgebundener Arten stellen Gehölzreihen und Waldränder, sowie Fließgewässer dar. Das Planvorhaben führt zu keiner Veränderung der Funktion des Waldrandes als Leitstruktur. Hier findet kein Eingriff statt. Die Heckenstrukturen im Plangebiet weisen große Lücken auf und sind meist nicht durchgängig vorhanden, so dass sie keine herausragende Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse darstellen. Der Biotopverbund soll in Form von Großsäugerkorridoren mit Gehölzpflanzungen erhalten bleiben und kann zukünftig ebenfalls als Leitstruktur durch Fledermäuse genutzt werden.

- ▶ **Amphibien:** Durch das Vorhaben sind keine Lebensräume betroffen, die für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Naturraum vorkommenden europäisch geschützten Amphibienarten geeignet sind (fehlende geeignete Laichgewässer im Eingriffsbereich, keine Rohböden). Wichtige Wanderrouten der Arten durch das Plangebiet sind nicht bekannt. Das Bauvorhaben stellt auch in Zukunft keine unpassierbare Barriere dar. Eine Betroffenheit europäisch geschützter Amphibienarten besteht daher nicht.
- ▶ **Schmetterlinge:** Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der meisten europäisch geschützten Schmetterlingsarten (TLUBN 2009) bzw. ist in seiner Biotopstruktur nicht als Lebensstätte geeignet aufgrund fehlender Wirts- und Nahrungspflanzen im Plangebiet und Eingriffsbereich.
- ▶ **Weichtiere:** Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets europäisch geschützter Mollusken (TLUBN 2009).
- ▶ **Käfer:** Es sind keine geeigneten Altbäume mit größeren Mulmhöhlen im Eingriffsbereich vorhanden, die der Eremit als Habitatbäume benötigt, daher kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
- ▶ **Libellen:** Es befinden sich keine Gewässer im Nahbereich des Bauvorhabens. Eine Betroffenheit von Libellen kann daher ausgeschlossen werden, da die Eiablage und Entwicklung der Larven an ein Vorhandensein von Gewässern geknüpft ist und im direkten Umfeld der Gewässer abläuft.
- ▶ **Reptilien:** Das Plangebiet weist im Randbereich zu Ruderalfuren und entlang der Wege und Saumbereiche potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf, allerdings sind viele der geeigneten Bereiche nach Norden ausgerichtet oder durch Vegetationsaufwuchs stark verschattet. Für die Schlingnatter sind im Umfeld keine Nachweise vorhanden. Eine gezielte Suche durch faunistische Erfassungen (Planungsbüro Dr. Weise GmbH 2025) erbrachte keine Nachweise der Arten im direkten Umfeld und im Plangebiet. Eine Betroffenheit von Reptilien wird daher ausgeschlossen.
- ▶ **Vögel:** Von dem geplanten Bauvorhaben können durch Baufeldfreimachung (Oberbodenentfernung, Gehölzrodungen) und Rammung verschiedene bodenbrütende Vogelarten des Ackerlandes und gehölzbrütende Vogelarten betroffen sein. Auch können PV-Anlagen auf Agrarvögel als vertikale Struktur ein Meideverhalten auslösen. Horstbäume und größere Höhlen in Bäumen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Für alle übrigen Brutvogelgilden kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate wie Gewässer oder Gebäude von den Planungen nicht betroffen sind. Ausgewiesene Zugkorridore sowie Rastgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Das nächste Rastgebiet liegt über 5 km entfernt, Zugkorridore führen nicht über das Plangebiet hinweg (TLUBN/VSW 2016). Rast- und Zugvögel sind nach bisherigem Kenntnisstand von betriebsbedingten Wirkungen von PV-Anlagen nicht betroffen [NEULING (2011); BFN

(2009)]. Sie zeigten bei den bisherigen Untersuchungen weder Irritationsverhalten, Kolissionen noch wurden Tofunde festgestellt.

Nachfolgend werden Brutvögel (insbesondere bodenbrütende Feldvögel, Brutvögel in Hecken) weitergehend bezüglich des Konfliktpotenzials mit dem Bauvorhaben geprüft. Als Vermeidungsmaßnahme für die Zerschneidung von Lebensräumen für Raubsäuger sowie weitere national geschützte Arten (Huftiere) werden Großsäugerkorridore vorgesehen (Maßnahme V 3/M3).

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Rahmen einer WorstCase Betrachtung kann eine Betroffenheit von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden. Das Planvorhaben wurde auf das Eintreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen geprüft.

7.1 Wirkungsprognose Brutvögel in Heckenstrukturen und Gehölzen

Brutvögel in Heckenstrukturen und Gehölzen mit jährlich wechselnden Niststätten

Die gesamte nist-ökologische Gilde wird gemeinsam betrachtet.

1. Bestand und Empfindlichkeit

1.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum/Habitatstruktur: Die der nist-ökologischen Gilde der Freibrüter in Gehölzen zugehörigen Arten kommen in nahezu allen Arten von Kulturlandschaften vor. Dies beinhaltet Vorgärten, Parks und parkähnliche Anlagen, Baum- und Strauchgruppen in Industriegebieten, Streuobstwiesen, buschbestandene Heiden sowie die weitgehend offene Feldflur, sofern diese mit Feldgehölzen oder Sträuchern aufglockert ist.

Als Fortpflanzungsstätte gilt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) das jeweilig genutzte Nest bzw. der aktuelle Nistplatz.

Die Arten besitzen (nach MUGV 2011, LUNG 2011) keine geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG außerhalb ihrer Niststätten (z. B. bedeutende Rast- oder Mausergebiete).

Verhalten: Die Arten bauen ihr Nest zu jeder Brutzeit neu (BAUER et al. 2005) bzw. nutzen ein System aus mehreren in der Regel abwechselnd genutzten Nistplätzen, wobei die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnerester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung führt (Meisen, Star). Elstern, Rabenkrähen und Ringeltauben brüten überwiegend in hohen Bäumen und können vorjährige Nester noch mal nutzen, sind aber auch fleißige „Neubauer“ (BAUER et al. 2005).

Die meisten nachgewiesenen Arten sind häufig, ungefährdet und gegenüber (anthropogenen) Störungen relativ unempfindlich, was sich in der niedrigen Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ausdrückt. Gelegentliche Scheuchwirkungen, die Fluchtreaktionen auslösen, z. B. wenn sich Menschen dem Nest nähern, werden toleriert und wirken sich nicht negativ auf die lokalen Populationen aus.

Brutvögel in Heckenstrukturen und Gehölzen mit jährlich wechselnden Niststätten

Die gesamte nist-ökologische Gilde wird gemeinsam betrachtet.

1.2 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)

nachgewiesen potenziell

Die zugehörigen Arten sind in ganz Deutschland verbreitet (DDA 2012, VTO 2014).

Im Plangebiet und Randstrukturen wurden folgende Brutvogelarten der nist-ökologischen Gilde im Rahmen der faunistischen Erfassungen (Planungsbüro Dr. Weise GmbH 2025) nachgewiesen: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Dorngasmücke, Fitis, Gartengasmücke, Grünfink, Goldammer, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Bei den genannten Arten kann bei Baufeldfreimachungen (Gehölzbeseitigungen) während der Brutzeit der Tötungsverbotsstatbestand eintreten, wenn Brutstätten mit Jungtieren und/oder Gelegen im Eingriffsbereich zerstört und die Tiere dabei getötet oder verletzt werden.
- Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Nistplätze bzw. Brutreviere (z.B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) sind für die Arten nicht typisch (BAUER et al. 2005).

Bei den genannten Vögeln kann der Tötungsverbotsstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.

Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos außerhalb der regelmäßig genutzten Lebensstätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen auszuschließen:

- Durch das Planvorhaben entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen die ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten darstellen können

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)? ja nein

V 1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln

Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit. **Die Baufeldfreimachung ist daher nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. durchzuführen.** Ein Abweichen von den Ausführungszeiten ist bei vorhergehender kurzfristiger Kontrolle durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. möglich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

2.2 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit wird vermieden, dass Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden.

Die meisten der Heckenstrukturen im Plangebiet sollen erhalten bleiben. Zusätzlich werden durch die bepflanzten Großsäugerkorridore zusätzliche Gehölzstrukturen im Plangebiet entstehen. Somit stehen den Arten weiterhin ausreichend Habitat Möglichkeiten zur Verfügung.

Brutvögel in Heckenstrukturen und Gehölzen mit jährlich wechselnden Niststätten

Die gesamte nist-ökologische Gilde wird gemeinsam betrachtet.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

2.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben während sensibler Lebensphasen sind aus folgenden Gründen auszuschließen:

- ▶ Die Arten sind relativ störungsunempfindlich (s. geringe Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010); als synanthrope Arten sind sie an anthropogene Störwirkungen gewöhnt. Kurzfristig beeinträchtigte Teilhabitare werden schnell wieder genutzt (meist binnen Stunden).
- ▶ Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Nistplätze bzw. Brutreviere (z.B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) sind für die Arten nicht typisch (BAUER et al. 2005).
- ▶ Die lokalen Populationen der genannten häufigen Vogelarten sind bei Störungen von Einzeltieren nicht gefährdet.
- ▶ Geringfügige Lebensraumverlagerungen bzw. Wechsel der Nistplätze (Reviermittelpunkte) in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.

Kurzzeitige Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Scheuchwirkungen als negative Wahrnehmung durch die Tiere) sind in der Bauphase und betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten etc. denkbar (vgl. Flucht- und Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Erhebliche Störungen an den Niststätten kommen einer Beschädigung (Funktionsverlust) der Fortpflanzungsstätte gleich und sind unter Pkt. 2.2 bzw. 2.1 behandelt. Gesonderte Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Populationsbeeinträchtigung allein aufgrund von Störungen (Scheuchwirkungen) über den Schädigungstatbestand hinaus ist nicht zu erwarten.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Erteilen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich (mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)? ja nein
Prüfung endet hier

7.2 Wirkprognose Feldvögel / Bodenbrüter:

Feldvögel / Bodenbrüter

Die gesamte nist-ökologische Gilde wird gemeinsam betrachtet.

1. Bestand und Empfindlichkeit

1.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum / Habitatstruktur: Feldvögel sind Bodenbrüter und bewohnen weitgehend offene, gehölzarme Landschaften (strukturierte Agrargebiete mit hohem Grünlandanteil, Brachen, Saumstrukturen, Streuobstwiesen etc.). Wiesenbrüter errichten als typische Bodenbrüter ihr Nest in nicht zu dichter Vegetation in Bodenmulden auf Acker- oder Grünlandflächen. Entscheidend für die Habitateignung sind das Nutzungsregime nach Zeit und Art sowie der Nutzungs- und Freizeitdruck auf diesen Flächen.

Als Fortpflanzungsstätte gilt (nach MUGV 2011, LUNG 2011) das Nest bzw. der Nistplatz. Der Schutzstatus verliert sich nach Beendigung der Brutzeit.

Die Arten besitzen (nach MUGV 2011, LUNG 2011) keine geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG außerhalb ihrer Niststätten (z. B. bedeutende Rast- oder Mausergebiete).

1.2 Verbreitung im Untersuchungsraum (lokale Population)

nachgewiesen potenziell

Die Arten sind in ganz Deutschland und Thüringen in den entsprechenden Kulturlandschaften verbreitet (DDA 2012, VTO 2014, VTO 2022). Der Bestandstrend ist bei Feldvögeln rückläufig (Gefährdung v.a. durch intensive Landwirtschaft).

Im Plangebiet wurde die Feldlerche mit ca. 4 BP / 10 ha im Rahmen der faunistischen Erfassungen (Planungsbüro Dr. Weise GmbH 2025) nachgewiesen. Die Brutpaardichte nach Flade für gehölzarme Felder liegt bei 3,12 BP/10 ha und nach Gnielka in intensiv genutzter Agrarlandschaft zwischen 0,6 BP/10 ha bei schwachem Vorkommen bis 4 BP/10 ha bei starkem Vorkommen. Nach ADEBAR (Atlas Deutscher Brutvogelarten, GEDEON et al. 2014) werden in Deutschland auf Ackerflächen durchschnittliche Dichten von 2-4 Revieren/10ha erreicht. Es erfolgt aber auch der Hinweis, dass die Art u.a. in Teilen des Thüringer Beckens relativ häufig ist.

Außerdem wurden Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Schafstelze und Grauammer als bodenbrütende Agrarvogelarten erfasst.

2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

- Befinden sich in der Bauzeit Brutvögel, bzw. deren flugunfähige Nachkommen auf der Fläche, kann es bauzeitlich zur Tötung von Individuen kommen.
- Bei den Feldvögeln kann der Tötungsverbotstatbestand ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung / Rammung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Schutz von Eiern und Nestlingen) erfolgt. Ausgewachsene Vögel sind auf Grund ihrer Mobilität nicht gefährdet.

Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos außerhalb der regelmäßig genutzten Lebensstätten ist durch das Vorhaben aus folgenden Gründen auszuschließen:

- Durch das Planvorhaben entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen die ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten darstellen können

Feldvögel / Bodenbrüter

Die gesamte nist-ökologische Gilde wird gemeinsam betrachtet.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich (Individuenschutz)? ja nein

V 1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung baubedingter Verluste von Vögeln

Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit. **Die Baufeldfreimachung ist daher nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. durchzuführen.** Ein Abweichen von den Ausführungszeiten ist bei vorhergehender kurzfristiger Kontrolle durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. möglich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

2.2 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit wird vermieden, dass Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden.

Für Bodenbrüter insbesondere die Feldlerche gilt aber zusätzlich, dass sie nach Stand der Forschung zu sichtbegrenzenden Strukturen wie Waldrändern, Hecken, Siedlungsflächen oder linienhaften Bauwerken wie Lärmschutzwänden grundsätzlich einen gewissen Abstand halten (Kulisseneffekt). Aktuelle Studien zur Nutzung von Freiflächenanlagen durch Brutvögel, speziell von Ackervögeln, zeigen sowohl eine Meidung der Modulflächen (TRAUTNER et al. 2022), als auch die Nutzung von Teilbereichen insbesondere von Freiflächen innerhalb von Solarparks (ARGE 2007, BFN 2009, BFN 2024, BADELT et al. 2020, ZAPLATA et al. 2022, BirdLife Österreich 2024). Die Kulissenwirkung in Solarparks könnte im Gegensatz zu anderen vertikalen Strukturen also geringer sein (BfN 2024).

Die neuste Studie zeigt, dass im Vergleich zur Situation vor Errichtung von PVAs speziell auf Intensiväckern, relevante Vogelarten wie die Feldlerche meist Brutpaarzahlen erreichen, die an die ursprüngliche Dichte heranreichen bzw. diese sogar übersteigen (PESCHEL & PESCHEL 2025). Allerdings sind hier neben den Reihenabständen der Module, vor allem die Größe, das Ausmaß nicht überstetter Bereiche, sowie die Pflege der Freiflächen-Anlage entscheidend.

Insbesondere bei großen Anlagen mit hoher GRZ werden die Flächen des Plangebietes nach der Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht mehr uneingeschränkt durch die Feldlerche (insbesondere bei großen Anlagen, werden die inneren Bereiche eher gemieden, da die Feldlerche sich stark visuell orientiert und deshalb vertikale Strukturen eher meidet, insbesondere Flächen mit niedriger Vegetation sind essentiell) genutzt werden.

Stellvertretend für alle Bodenbrüter auf der Fläche wird daher der Ausgleichsbedarf anhand der Feldlerche ermittelt, da diese im Allgemeinen auf allen Ackerflächen vorkommt. Im Untersuchungsraum wurde die Feldlerche mit 4 BP/10 ha kartiert. Als geeignete Habitatflächen sind derzeit im Plangebiet Ackerflächen von ca. 100 ha vorhanden.

Ein Komplex aus verschiedenen Maßnahmen kann dazu führen die Feldlerchendichte in und um den künftigen Solarpark zu steigern, um den Verlust der 40 BP zu verhindern. Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt in Anlehnung an „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen“, Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, 2010:

Bei einer extensiven Grünlandnutzung, kann die Fläche weiterhin als Nahrungshabitat dienen und durch die Grünlandnutzung und Extensivierung ohne Düngen eine erhöhte Insektenvielfalt und -anzahl aufweisen, so dass die Nahrungsgrundlage im Vergleich zum IST-Zustand verbessert wird. Hierdurch ist davon auszugehen, dass angrenzende Feldlerchen-Brutpaare profitieren und die Habitateignung im Umfeld der PV-Anlage ähnlich wie beispielsweise bei Blühflächen erhöht (Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, 2010; PESCHEL & PESCHEL 2025). Idealerweise findet hierzu bei großen

Feldvögel / Bodenbrüter

Die gesamte nist-ökologische Gilde wird gemeinsam betrachtet.

Anlagen ein mosaikförmiges Pflegeregime statt, so dass dauerhaft unterschiedlich hochgewachsene Teilhabitatem vorhanden sind.

Die Anlage von Feldlerchenfenstern auf Ackerflächen im Umkreis der PV-Anlage sowie als Schwarzbrachestreifen innerhalb des Solarparks kann zusätzlich zur Verbesserung der Brutsituation der Brutpaare führen.

Da kein Totalverlust der Habitatfläche angenommen wird, wird der Ausgleich geringer als im Leitfaden der Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, 2010 vorgeschlagenen Umfang aus gutachterlicher Sicht als hinreichend angesehen.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Nach Konkretisierung der Vorhabenplanung und Auswertung der Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wird die Maßnahmenplanung im weiteren Verfahrensverlauf konkretisiert und ergänzt.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?

ja nein

Nach Konkretisierung der Vorhabenplanung und Auswertung der Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wird die Maßnahmenplanung im weiteren Verfahrensverlauf konkretisiert und ergänzt. Die Wirkprognose kann erst dann abgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?

ja nein

2.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

- Baubedingte Störwirkungen durch Bewegungen, Licht und andere Einflüsse scheinen für die Art eher eine untergeordnete Rolle zu spielen.
- Die Feldlerche kann mehrfach im Jahr brüten (Ersatzbrüten vornehmen), so dass kurzfristige Störungen durch Baubetrieb während der Brutzeit noch im selben Jahr ausgeglichen werden können.

Kurzzeitige Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Scheuchwirkungen als negative Wahrnehmung durch die Tiere) sind in der Bauphase und betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten etc. denkbar (vgl. Flucht- und Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Erhebliche Störungen an den Niststätten kommen einer Beschädigung (Funktionsverlust) der Fortpflanzungsstätte gleich und sind unter Pkt. 2.2 bzw. 2.1 behandelt. Gezielte Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Populationsbeeinträchtigung allein aufgrund von Störungen (Scheuchwirkungen) über den Schädigungstatbestand hinaus ist nicht zu erwarten.

Schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?

ja nein

Erteilen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich (mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)?

ja nein
Prüfung endet hier

8 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten (TLUBN 2022; TLUBN 2024) auf Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen geprüft. In einem ersten Schritt wurde unter Berücksichtigung von Verbreitungs- und Fundortdaten und artspezifischen Lebensraumansprüchen das prüfrelevante Artenspektrum aus der Thüringer Artenliste ermittelt. Es folgte als zweiter Schritt eine artgruppen- bzw. artspezifische Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (schadensbegrenzende Maßnahmen).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Anwendung geeigneter artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Durch das Vorhaben sind keine weiteren Lebensräume betroffen, die für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Naturraum vorkommenden europäisch geschützten Arten geeignet sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für das Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Vorortbegehung (Habitateinschätzung) und Kartierungen konnte eine Betroffenheit von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden. Die notwendigen schadensbegrenzenden Maßnahmen werden nachfolgend in Maßnahmenblättern art- bzw. artgruppenbezogen aufgeführt und beschrieben bzw. nach Konkretisierung der Vorhabenplanung und Auswertung der Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf konkretisiert und ergänzt (Maßnahmenkomplex Feldvögel, Wildtierkorridore):

9 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Rammung		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan „Solarpark Sollstedt“, Gemeinde Unstruttal, Unstrut-Hainich-Kreis / Thüringen	Gemeinde Unstruttal Herrenstraße 43; 99996 Unstruttal	V 1
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Rammung		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme: Teilbereich West: Flurstücke 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, Flur 2, sowie Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 88, 89, 104, Flur 3 der Gemarkung Sollstedt Teilbereich Ost: Flurstücke 17, 18, 19/2, 20/3, 21/1, 22/1, 23/2, 24/2, 26/2, 27/2, 28/1, 28/4, 29, 91, 92, 94, sowie Teilstücken der Flurstücke 19/1, 20/4, 21/2, 22/2, 23/1, 24/1, 26/1, 27/1, 28/3, 93, Flur 3 der Gemarkung Sollstedt. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 105,3 ha.		
Beeinträchtigung / Konflikt:		
Baubedingte Verletzung / Tötung von Brutvögeln während der Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag, Gehölzrodungen) und Rammung		
Maßnahme: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Rammung		
Ziel ist zu vermeiden, dass sich bei Bauarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung/ Oberbodenabtrag/ Gehölzrodungen/ Rammungen Vogelegeier und Nestlinge im Baufeld befinden und verletzt oder getötet werden. Dafür sind die bauvorbereitenden Arbeiten/ Baufeldfreimachung/ Oberbodenabtrag/ Gehölzentfernungen/ Rammungen außerhalb der Vogelbrutzeit (1.März bis 30.September*) durchzuführen, also nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.		
<small>*Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach vorheriger Kontrolle direkt vor den Bautätigkeiten möglich. Nur bei sicherem Ausschluss einer Nutzung durch Brutvögel kann die Umgestaltung dann direkt im Anschluss erfolgen. Ansonsten ist auch hier die Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln abzuwarten.</small>		
Zeitpunkt der Durchführung: Baudurchführung		
Hinweise für die Ausführungsplanung, zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: Kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich		

10 Quellen und weiterführende Literatur

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Gutachten im Auftrag des BMU. Hannover.
- BAEDELT, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R., HAAREN, C. VON (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energiedeutschland (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.
- BNF - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BFN-Skripten 249.
- BNF - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2022): Positionspapier - Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Bonn, Oktober 2022.
- BNF - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2024): Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten. BFN-Skripten 712.
- BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich - Konflikt oder Synergie. Wien, April 2023
- BNE - BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT e. V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Studie.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BERNOTAT D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 954 Seiten.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Rechtshandbuch, Kohlhammer. Stuttgart.
- FLADE, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. UJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FUE-Vorhaben 02.237/2003/Ir des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 s. Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungseinfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münsster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKO-NES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GNIELKA, R. (1990): „Anleitung zu Brutvogelkartierung“ – Apus, Bd. 7, Heft 4/5, S. 145-239
- GÖRNER, M. (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Jena
- JAEHNE, S. S. FRICK, H. GRIMM, H. LAUßMANN, M. MÄHLER & C. UNGER (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. Naturschutzreport 30 ,63-70.
- LIEDER, K. & J. LUMPE (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Thür. Ornithol. Mitt. 56, 13-25.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht. Universität Kassel. Band 7; Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. Dr. iur. Andreas Mengel
- MAMMEN, K. & U. MAMMEN (2017): Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 54 (3) 2017: 99-106.
- NEULING, H. (2011): Lieberose - Photovoltaik im Vogelschutzgebiet. NABU-Bundesgeschäftsstelle, Berlin.
- PESCHEL, R & T. PESCHEL (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.
- PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (2010) „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen“, Hungen.

- SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe ArtenSchutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam-Berlin.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETSKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: Kartendienst. Internet: <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst> - Letzter Aufruf 12.03.2025
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2009-2010): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Internet: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2022): Artenliste 1 - Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand 2022. Internet: [https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/listen_artenschutzr_pruefung/2024_planungsrelevante_vogelarten_2_2.pdf](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/listen_artenschutzr_pruefung/Liste_1_Zusammenst_europarechtl_____geschuetzte_Tier_Pflanzenarten_TH_ohne_Voegel_20221228.pdf)
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2024): Artenliste 3 - Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen. Stand 2024. Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/listen_artenschutzr_pruefung/2024_planungsrelevante_vogelarten_2_2.pdf
- TLUG/VSW - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Vogelschutzwarte (2016): Vogelzugkarte Thüringen, Stand Februar 2016.
- TLVWA - Thüringer Landesverwaltungsamt (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Erarbeitung der belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.
- TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online, (1), 1-20.
- TRAUTNER, J., A. ATTINGER, T. DÖRFEL (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächen solaranlagen in der Regionalplanung – Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt. 56 S.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134:155–179
- VETTER, D. & I. STORCH (2009): Schirmarten: effektives Naturschutzinstrument oder theoretisches Konstrukt? Validität des Konzepts und Auswahlkriterien am Beispiel der Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (11).
- VTO- Verein Thüringer Ornithologen e.V. (2022): Frick, Stefan, Herbert Grimm, Stefan Jaehne und Christoph Unger: Atlas der Brutvögel Thüringens. Jena, 2022
- VTO – VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN (2010): Datenbestand zum Thüringer Brutvogelatlas. – unveröffentlichte Rasterkartierung für Thüringen auf TK-Quadranten-Basis, einzusehen bei VSW Seebach.
- WAHL, J., M- BUSCH, R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, K. KOFFIJBERG, T. LANGGEMACH, C. SUDFELDT & S. TRAUTMANN (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- ZAPLATA, M., M. STÖFER (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. Stand 18.03.2022

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024) geändert worden ist